



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2011/0288(COD)

16.10.2012

ÄNDERUNGSANTRÄGE 770 – 779

Entwurf eines Berichts

Giovanni La Via

(PE483.834v01-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der
Gemeinsamen Agrarpolitik

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2011)0628 endg./2 – C7-0312/2012 – 2011/0288(COD))

AM\914926DE.doc

PE497.774v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

Änderungsantrag 770
George Lyon, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Hauptgegenstand „Boden und Kohlenstoffbestand“ – GLÖZ 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern

Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden **mittels geeigneter Verfahren** einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern

Or. en

Begründung

Es handelt sich bei dieser Änderung um eine Verdeutlichung, da die geltenden Normen die Verwendung "geeigneter Verfahren" verlangen. Der Schwerpunkt dieses GLÖZ sollte daher auf der Förderung vorbildlicher Verfahren liegen.

Änderungsantrag 771
Chris Davies, Gerben-Jan Gerbrandy, Corinne Lepage

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Hauptgegenstand „Biodiversität“ – SMR 2 – letzte Spalte

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2
Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4

Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2
Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4,
Artikel 5 Buchstaben a, b und d

Or. en

Begründung

Artikel aus der Vogelschutzrichtlinie sollten in die Grundanforderungen an die Betriebsführung aufgenommen werden. Die entsprechenden Passagen beziehen sich auf das absichtliche Töten oder Fangen wildlebender Vogelarten, die absichtliche Beschädigung von Nestern und Eiern und das absichtliche Stören wildlebender Vogelarten. Die Drohung mit Sanktionen im Zusammenhang mit Zahlungen im Rahmen der GAP ist ein äußerst nützliches Abschreckungsinstrument und diese Artikel sollten daher wieder in die Grundanforderungen an die Betriebsführung aufgenommen werden.

Änderungsantrag 772

Chris Davies, Gerben-Jan Gerbrandy, Corinne Lepage

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Hauptgegenstand „Biodiversität“ – SMR 3 – letzte Spalte

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6 Absätze 1 **und** 2

Artikel 6 Absätze 1, 2, **3 und 4**, **Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a**

Or. en

Begründung

Artikel aus der Richtlinie Lebensräume sollten in die Grundanforderungen an die Betriebsführung aufgenommen werden. Die entsprechenden Passagen beziehen sich auf die Verpflichtung der zuständigen einzelstaatlichen Behörden zur Prüfung von Plänen und Projekten, die Natura-2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen könnten, auf Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen im Zuge der Durchführung der entsprechenden Arbeiten und auf die absichtliche Vernichtung geschützter Wildpflanzenarten.

Änderungsantrag 773

George Lyon, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II — Hauptgegenstand „Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen“ — GLÖZ 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Erhaltung von Landschaftselementen einschließlich gegebenenfalls von Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen (in Reihen, Gruppen oder einzelstehend), Feldrändern und Terrassen, einschließlich eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit, sowie *etwaige* Maßnahmen zur **Bekämpfung von invasiven Arten und Schädlingen**

Erhaltung von Landschaftselementen einschließlich gegebenenfalls von Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen (in Reihen, Gruppen oder einzelstehend), Feldrändern und Terrassen, einschließlich eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit, sowie **Durchführung aller angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung des Eindringens unerwünschter Vegetation auf landwirtschaftlich genutzten Flächen**

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag sorgt für eine Vereinheitlichung des Wortlauts und schafft einen Status Quo im Vergleich zu den gegenwärtigen Anforderungen im Rahmen dieses GLÖZ.

Änderungsantrag 774

Chris Davies, Corinne Lepage

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Hauptgegenstand „Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen“ – GLÖZ 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

GLÖZ 8(a)

Mindestinstandhaltungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen zur Erhaltung eines konstanten Zustands der Landschaft und der biologischen Vielfalt; zu den Standards sollten die Mindestbesatzdichte und/oder geeignete Beweidungs- und Mähregelungen sowie die Erhaltung von Dauerkulturen in gutem vegetativem Zustand gehören

Or. en

Begründung

Normen für Mindestinstandhaltungsmaßnahmen von landwirtschaftlichen Flächen sind wesentlich. Mit diesen sollte dafür gesorgt werden, dass besondere ökologische Werte (Landschaft, biologische Vielfalt, Kohlenstoffspeicherung, Bodenschutz) von semi-natürlichen landwirtschaftlichen Flächen nicht durch Kultivierung und Intensivierung verloren gehen und dass für alle landwirtschaftlichen Flächen ein Mindeststandard erreicht wird, bei dem ein konstanter Zustand der Landschaft und der biologischen Vielfalt erhalten wird.

Änderungsantrag 775

Chris Davies, Corinne Lepage

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Hauptgegenstand „Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen“ – GLÖZ 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

GLÖZ 8(b)

Erhaltung aller semi-natürlichen Lebensräume¹ auf landwirtschaftlichen Flächen, einschließlich semi-natürlichen Grünlands, semi-natürlicher Waldgebiete, semi-natürlichen Buschwalds und semi-natürlicher Feuchtgebiete.

Landwirtschaftlichen Betrieben ist die Trockenlegung, der Umbruch, die Rodung, die Einebnung, die Neuansaat oder die Bewirtschaftung von Ödland oder semi-natürlichen Lebensräumen ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden untersagt.

¹ *Semi-natürliche Lebensräume bestehen aus Vegetation, die durch Beweidung oder Beschnitt bewirtschaftet wird, aber nicht umgebrochen, besät, synthetisch gedüngt oder mit Bioziden behandelt wird.*

Or. en

Begründung

Normen für Mindestinstandhaltungsmaßnahmen von semi-natürlichen Lebensräumen sind wesentlich. Mit diesen sollte dafür gesorgt werden, dass besondere ökologische Werte (Landschaft, biologische Vielfalt, Kohlenstoffspeicherung, Bodenschutz) von semi-natürlichen landwirtschaftlichen Flächen nicht durch Kultivierung und Intensivierung verloren gehen (wie in der UVP-Richtlinie festgelegt) und dass für alle landwirtschaftlichen Flächen ein Mindeststandard erreicht wird, bei dem ein konstanter Zustand der Landschaft und der biologischen Vielfalt erhalten wird.

Änderungsantrag 776

George Lyon, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung

**Anhang II – Hauptgegenstand „Kennzeichnung und Registrierung von Tieren“ – SMR 6
– letzte Spalte**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3, 4 und 5

Artikel 4 und 5

Or. en

Begründung

In Artikel 3 werden die Bestandteile der Kennzeichnung und des Systems der Herkunftssicherung genannt. Dies ist an die Mitgliedstaaten und nicht an die Erzeuger gerichtet; daher sollte dieser Artikel aus dem Geltungsbereich der Cross-Compliance-Regelung entfernt werden.

Änderungsantrag 777

George Lyon, Liam Aylward, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung

**Anhang II – Hauptgegenstand „Kennzeichnung und Registrierung von Tieren“ – SMR 8
– letzte Spalte**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3, 4 und 5

Artikel 4 und 5

Or. en

Begründung

In Artikel 3 werden die Bestandteile der Kennzeichnung und des Systems der Herkunftssicherung genannt. Dies ist an die Mitgliedstaaten und nicht an die Erzeuger gerichtet; daher sollte dieser Artikel aus dem Geltungsbereich der Cross-Compliance-Regelung entfernt werden.

Änderungsantrag 778

George Lyon, Liam Aylward, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II — Hauptgegenstand „Kennzeichnung und Registrierung von Tieren“ – SMR 8 – letzte Spalte

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3, 4 und 5

Artikel 3, 4 (*ausgenommen Absatz 6*) und 5

Or. en

Begründung

Zwar müssen verlorene Ohrmarken ersetzt werden, doch wird mit der vorgeschlagenen Änderung des Wortlauts anerkannt, dass Landwirte nicht für den Verlust von Ohrmarken verantwortlich sind; daher ist es angemessen, dass die Verpflichtung, verlorene Ohrmarken unverzüglich zu ersetzen, nicht Bestandteil der bei Nichterfüllung mit Sanktionen belegten Cross-Compliance-Anforderungen ist.

Änderungsantrag 779

George Lyon, Liam Aylward, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II — Hauptgegenstand „Kennzeichnung und Registrierung von Tieren“ – SMR 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8)

Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8)¹

¹ *Die Kommission erstellt Leitlinien für die Auslegung der für die Cross-Compliance geltenden Vorschriften durch die Mitgliedstaaten. Diese Leitlinien sehen ein angemessenes Maß an Flexibilität für die Betriebe vor, damit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates eingehalten und gleichzeitig eine umfassende Rückverfolgbarkeit der Tierverbringungen im Sinne des Gesetzes gewahrt bleibt.*

Or. en

Begründung

Diese Änderung des Wortlauts entspricht dem Änderungsantrag Nr. 4 des Berichtstatters zu den Erwägungsgründen.